

Bekanntmachung - Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB für einen Teilbereich des Stadtteils Sudenburg

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen:

1. Gemäß § 142 Abs. 1 i. V. m. § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschließt der Stadtrat zur Gewinnung von Beurteilungsgrundlagen über die Festsetzungsvoraussetzungen für ein Sanierungsgebiet den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für einen Teilbereich des Stadtteils Sudenburg. Das Voruntersuchungsgebiet soll insbesondere die Grundstücke entlang der Helmstedter Straße, anteilig die östlich angrenzenden Grundstücke der Wolfenbüttler Straße, die Grundstücke zwischen Langer Weg und Fichtestraße sowie mehrheitlich die beidseitig angrenzenden Grundstücke entlang der Braunschweiger Straße, Rottersdorfer Straße, Hesekielstraße, Bergstraße, Schöninger Straße und St.-Michael-Straße umfassen.

Die detaillierte Abgrenzung ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan „Voruntersuchungsgebiet Teilbereich Sudenburg“.

2. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, alle im laufenden Verfahren notwendigen Anträge zu stellen und insbesondere die Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstigen Betroffenen zur Mitwirkung der Sanierung sowie zur Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen anzuregen bzw. hierbei im Rahmen des Möglichen zu beraten.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Gemäß § 138 BauGB besteht im Untersuchungsgebiet eine besondere Auskunftspflicht:

(1) Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden. Wurden die Daten von einem Beauftragten der Gemeinde erhoben, dürfen sie nur an die Gemeinde weitergegeben werden; die Gemeinde darf die Daten an andere Beauftragte im Sinne des § 157 sowie an die höher Verwaltungsbehörde weitergeben, soweit dies zu Zwecken der Sanierung erforderlich ist. Nach Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets sind die Daten zu löschen. Soweit die erhobenen Daten für die Besteuerung erforderlich sind, dürfen sie an die Finanzbehörden weitergegeben werden.

(3) Die mit der Erhebung der Daten Beauftragten sind bei der Aufnahme der Tätigkeit nach Maßgabe des Absatzes 2 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen nach Beendigung der Tätigkeit fort.


(4) Verweigert ein nach Absatz 1 Auskunftspflichtiger die Auskunft, ist § 208 Satz 2 bis 4 über die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds entsprechend anzuwenden. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten


Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

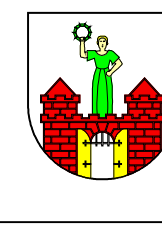
Magdeburg, den 09.07.2015

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel



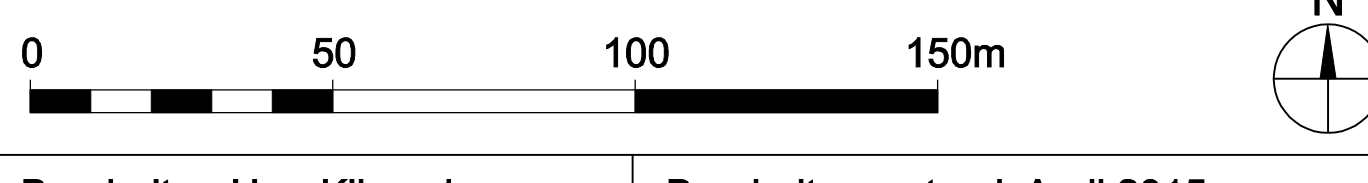
 Voruntersuchungsgebiet
Fläche: 376.000 m²

 Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt

Maßstab: ohne
Höhenystem: NHN 1992
Lagestatus: 150

DS0170/15 Anlage 1

**Voruntersuchungsgebiet
Teilbereich Sudenburg**



Bearbeiter: Herr Klimpel Bearbeitungsstand: April 2015

G:\DNB\BESONDERES STÄDTBAURECHT\Sanierungsgebiete\Sanierungsgebiet Sudenburg\Voruntersuchungsgebiet Sudenburg.dgn

ALK / 02/2014 © LVermGeo LSA (www.lvrmgeo.sachsen-anhalt.de) A191-10159/09
Es gilt der Maßstabvermerk des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Differenzen zwischen Liegenschaft und Topographie sind möglich. Sie sind ggf. durch örtliche Vermessungen zu klären.

Amtsabst. der Geod. Hauptstadt Magdeburg Nr. 21 vom 10. Juli 2015